

# RS OGH 1996/5/29 4Ob2009/96m

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.05.1996

## Norm

ABGB §1062

ABGB §1400 B

ABGB §1414

BGB §364

BGB §783

## Rechtssatz

Durch die Eröffnung des Akkreditivs erlischt der Anspruch des Begünstigten aus dem Grundgeschäft noch nicht; das Akkreditiv wird zahlungshalber eröffnet. Der Begünstigte muß daher zunächst versuchen, seine Forderung im Wege des Akkreditivs einzuziehen; wenn dies aber mißlingt, kann er sich direkt an den Akkreditivauftraggeber halten. Zur Geltendmachung bedarf es einer vorherigen Klage gegen die Akkreditivbank nicht; es genügt der Nachweis, daß ein ernsthafter Versuch, von der Bank gegen ordnungsgemäße Dokumente Zahlung zu erhalten, erfolglos geblieben ist.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 2009/96m

Entscheidungstext OGH 29.05.1996 4 Ob 2009/96m

Veröff: SZ 69/128

## Schlagworte

\*D\*

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0104496

## Dokumentnummer

JJR\_19960529\_OGH0002\_0040OB02009\_96M0000\_004

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>